

Aktenzeichen:

9 RV 650/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichterin B e c k e r

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

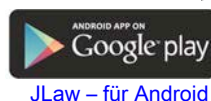
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 1962 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der älteste Sohn der Klägerin Karl ist im Januar 1945 gefallen. Bis zu seiner Einberufung 1942 gab er seinen Lohn als Webereiarbeiter von wöchentlich 30,-- RM den Eltern ab und erhielt dafür Kost, Wohnung und Bekleidung. Der Ehemann der Klägerin war bis 1944 als landwirtschaftlicher Arbeiter beschäftigt und verdiente monatlich 140,-- RM; 1944 übernahm er einen landwirtschaftlichen Betrieb von 23 ha. Als er im Februar 1955 starb, wurde der Pachtvertrag, der noch eine Laufzeit von 8 Jahren hatte, gelöst.

Im März 1955 beantragte die Klägerin, die aus der Rentenversicherung eine Witwenrente von 60,50 DM bezog (im Januar 1962: 98,80 DM), Elternrente nach ihrem Sohn Karl, weil er vor seinem Tod für sie gesorgt habe und, wenn er noch lebte, ihr Ernährer geworden wäre. Das VersorgA lehnte mit Bescheid vom 10. Oktober 1955 den Antrag ab, weil der Sohn Karl nicht Ernährer der Klägerin gewesen sei oder geworden wäre. Als Weber wäre er ebenso wenig wie die übrigen Kinder, die sie nicht entsprechend unterstützen, in der Lage gewesen, sie allein oder überweiegend zu unterhalten. Der Widerspruch war erfolglos. Durch Urteil vom 22. März 1957 verurteilte das Sozialgericht (SG) den Beklagten, der Klägerin ab 1. April 1956 Teil-Elternrente in Höhe von monatlich 15,-- DM zu gewähren. Im Berufungsverfahren gab die Klägerin an, ihre beiden ältesten Kinder, Lina und Gertrud seien verheiratet (je 2 Kinder); sie hätten kein eigenes Einkommen. Ihr Sohn Ernst, Vater von 3 Kindern, sei 1959 gestorben. Er habe als Pächter von März 1951 bis März 1956 einen landwirtschaftlichen Betrieb von 11 ha bewirtschaftet. Während dieser Zeit habe sie bei ihm freie Wohnung gehabt und landwirtschaftliche Produkte erhalten. Nach Aufgabe der Landwirtschaft habe er als Steinschleifer 287,68 DM netto (März 1957) verdient und die Klägerin nicht mehr unterstützen können. Dazu sei auch ihr Sohn Hans, der verheira-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

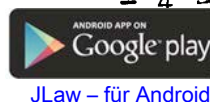
tet sei, ein Kind habe und als Steinschleifer 284,40 DM verdiene, nicht in der Lage. Die Kinder Otto und Renate wohnten bei ihr. Otto, der als Steinschleifer im August 1955 ein Nettoeinkommen von 236,86 DM gehabt habe und nun 363,32 DM verdiene (März 1957), gebe wöchentlich 30,-- DM Kostgeld ab und bestreite auch die Sonderanschaffungen wie Holz, Kohlen und ähnliches. Sie lebe zum Teil von diesem Kostgeld. Renate verdiane netto 124,49 DM (März 1957) und gebe hiervon wöchentlich 10,-- DM als Kostgeld ab. Der Sohn Otto habe im Juli 1955 geheiratet.

Das Landessozialgericht (LSG) hob mit Urteil vom 22. Juni 1962 das Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide auf und wies die Klage ab. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Elternrente ab 1. April 1956, auch nicht nach § 50 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der vom 1. Juni 1960 an geltenden Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes. Das SG habe mit Recht festgestellt, daß Karl nicht der Ernährer seiner Eltern gewesen sei. Er wäre es auch nicht geworden. Die Klägerin habe zunächst nicht einmal behauptet, daß ihr Sohn Ernst oder Otto nach dem Tod ihres Ehemannes ihr Ernährer geworden sei und in ihrem Rentenantrag jede Unterstützung durch ihre noch lebenden Kinder verneint. Aus ihren späteren Angaben, die der Senat für zutreffend erachte, sei zu entnehmen, daß die Klägerin bei dem Sohn Ernst, solange dieser landwirtschaftlicher Pächter war, gewohnt und von ihm bisweilen Naturalien bezogen habe. Die Unterstützung der Klägerin durch ihren Sohn Otto habe sich bis zu dessen Verheiratung auf den Restbetrag des von Otto abgegebenen Kostgeldes von monatlich 30,-- DM beschränkt, der nach Verköstigung dieses Sohnes durch die Klägerin übriggeblieben sei. Hinzuzurechnen sei lediglich noch der auf die Klägerin entfallende Anteil an den von Otto für den gemeinsamen Haushalt be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

schaften Heizmaterialien. Diese geringfügigen Unterstützungen durch die Söhne Ernst und Otto begründeten nicht deren Ernährereigenschaft. Es müsse davon ausgegangen werden, daß auch Karl als ältester Sohn mit Sicherheit ebenso wie seine jüngeren Brüder geheiratet und für den Lebensunterhalt seiner eigenen Familie zu sorgen gehabt hätte. Ob er Webereiarbeiter geblieben wäre oder wie seine Brüder als Steinschleifer gearbeitet hätte, könne dahingestellt bleiben; denn auch die Klägerin habe nicht behauptet, daß Karl als Webereiarbeiter wesentlich mehr verdient hätte als seine Brüder als Steinschleifer verdienten. Auch fehlten alle Anhaltspunkte dafür, daß der Sohn Karl als Familienvater von seinem Verdienst als Webereiarbeiter oder Steinschleifer ab 1. März 1955 regelmäßig mindestens 60.-- DM und ab 1. Januar 1957 regelmäßig über 90.-- DM der Klägerin für ihren Lebensunterhalt hätte zur Verfügung stellen können. Daß Karl die von seinem Vater gepachtete Landwirtschaft übernommen und die Klägerin aus deren Ertrag ernährt hätte, sei schon deshalb unwahrscheinlich, weil Karl mangels einer entsprechenden beruflichen Ausbildung für die Übernahme eines landwirtschaftlichen Pachtbetriebes nicht in Betracht gekommen wäre. Über die Frage der Teilernährereigenschaft des gefallenen Sohnes sei nicht zu entscheiden gewesen, weil die Klägerin keinen Antrag auf Bewilligung der Elternbeihilfe gestellt und die Versorgungsverwaltung über einen solchen Antrag bisher nicht entschieden habe.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin - sinngemäß - als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 128 Abs. 1 und 2, 103, 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz). Das LSG habe unter Verletzung allgemeiner Erfahrungssätze und der Denkgesetze den ältesten Sohn Karl den anderen Söhnen gleichgestellt. Es habe nicht ausreichend gewürdigt, daß beim Tod des Vaters der Pachtvertrag über das Anwesen



- 5 -

von 23 ha mit 15 Stück Großvieh noch 8 Jahre lief und die Klägerin allein nicht in der Lage gewesen sei, die Landwirtschaft weiterzuführen. Der Sohn Ernst habe eine eigene Pachtung inne gehabt; trotz eines anderen erlernten Berufs wäre Karl ebenso wie die anderen Kinder in der Lage gewesen, ein landwirtschaftliches Anwesen zu bewirtschaften. Als ältester Sohn wäre er bei den Eltern geblieben und hätte nach Auffassung des Bürgermeisters von Gundlitz sogar die Möglichkeit gehabt, mit seinem Vater ein landwirtschaftliches Anwesen zu erwerben und hieraus alle mithelfenden Familienmitglieder, somit seine eigene Familie und seine Mutter zu ernähren. Das LSG hätte der Klägerin mindestens Gelegenheit geben müssen, zu der von ihr dargelegten voraussichtlichen Nachfolgerschaft des Karl näher Stellung zu nehmen, wenn ihm ihr Vorbringen und die Bestätigung des Bürgermeisters von Gundlitz nicht ausreichend erschießen seien. Unter Verletzung allgemeiner Erfahrungssätze und des rechtlichen Gehörs habe das LSG verneint, daß Karl mangels entsprechender Berufsausbildung für die Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht gekommen sei. Die große Masse der jungen Landwirte erhalte ihre praktische Ausbildung bei den Eltern. Das LSG habe den Begriff der beruflichen Ausbildung nicht näher umschrieben und nicht ausgeführt, welche berufliche Ausbildung möglich und notwendig gewesen wäre. Ein Vergleich des landwirtschaftlichen Anwesens des Sohnes Ernst mit dem des verstorbenen Ehemannes der Klägerin sei nicht möglich, weil dieses fast doppelt so groß gewesen sei. Die Unterstützung der Klägerin durch die Söhne Ernst und Otto sei zu Unrecht als geringfügig angesehen worden. Das Kostgeld habe nicht entsprechend der Feststellung des LSG 30,-- DM monatlich, sondern 30,-- DM wöchentlich betragen; es habe damit um 10,-- bis 15,-- DM höher gelegen als das übliche Kostgeld von 10,-- bis 15,-- DM. Damit habe der Sohn Otto zum

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Unterhalt der Klägerin einen Beitrag von monatlich etwa 60,-- bis 67,50 DM geleistet. Die Leistungen des Sohnes Ernst müßten für die Zeit seiner Pachtung mindestens mit dem gleichen Wert veranschlagt werden.

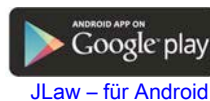
Mit dem nach Ablauf der Revisionsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 22. Dezember 1962 hat die Klägerin die Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages zum Zwecke der Ergänzung der Revisionsbegründung nach Bewilligung des Armenrechts angekündigt und im November 1964 - sogleich nach Bewilligung des Armenrechts - diesen Antrag gestellt. Sie beantragt, unter Aufhebung des Urteils des ISG vom 22. Juni 1962 den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Elternrente zu gewähren, hilfsweise, den Beklagten anzuweisen, ihr Elternrente zu gewähren. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Verfahrensrügen gingen fehl. Die berufliche Vorbildung des Sohnes Karl als Weber, die mit seiner Entlassung aus der Volksschule begonnen habe, habe das ISG den eigenen Angaben der Klägerin entnehmen können. Hiernach habe ihm jede berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft, womit selbstverständlich nur praktische Kenntnisse und Erfahrungen gemeint seien, gefehlt. Daß er solche besessen habe, sei von der Klägerin niemals behauptet worden. Er wäre darum voraussichtlich in der Industrie tätig geworden, zumal nach 1948 in großem Umfang selbst Söhne von Landwirten, die Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens seien, es vorgezogen hätten, in der Industrie statt auf dem elterlichen Anwesen zu arbeiten. Dafür spreche auch, daß die Söhne Hans und Otto, die Gelegenheit gehabt hätten, sich landwirtschaftliche Kenntnisse anzueignen und beim Ableben des Vaters 24 bzw. 21 Jahre alt gewesen seien, sich nicht der Landwirtschaft zuwandten, sondern Steinschleifer wurden. Als Weber wäre Karl nicht in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Lage gewesen, aus seinem Arbeitsverdienst die Klägerin mit einem Betrag zu unterhalten, der an das sonst noch zur Verfügung stehende Einkommen aus Invalidenrente von 60,50 DM (bzw. ab 1. Mai 1957 von 93,20 DM) heranreiche. Die Feststellung des LSG, daß er geheiratet hätte und nicht der Ernährer der Klägerin geworden wäre, entspreche der Lebenserfahrung. Das LSG habe auch seine Aufklärungspflicht nicht verletzt und keinen Anlaß gehabt, sein Fragerecht auszuüben.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist auch statthaft, denn die Klägerin hat wesentliche Mängel im Verfahren des LSG gerügt, die vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Soweit der Schriftsatz der Klägerin vom 22. Dezember 1962 selbständige Revisionsrügen enthält, konnten sie allerdings nicht mehr berücksichtigt werden, weil sie erst nach Ablauf der bis zum 6. Oktober 1962 verlängerten Revisionsbegründungsfrist vorgebracht wurden (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG). Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist kein Raum, weil die Revision fristgemäß begründet wurde, die Frist dazu somit nicht versäumt wurde. Außerdem ist nicht dargetan und nicht ersichtlich, daß die Klägerin durch ohne ihr Verschulden eingetretene Umstände an der Ergänzung der Revisionsbegründung verhindert gewesen wäre.

Zutreffend rügt die Revision, das LSG habe bei der Verneinung der Ernährereigenschaft des Sohnes Karl das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht sachgemäß gewürdigt (§ 128 SGG) und seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, es hätte insbesondere von der Ausübung des Fragerechts (§ 106 SGG) Gebrauch machen müssen. Die Klägerin hatte schon in der Widerspruchs-



begründung geltend gemacht, daß ihr Sohn Karl als ältester Sohn die gepachtete Landwirtschaft oder einen in der Zwischenzeit käuflich erworbenen Besitz ihres verstorbenen Ehemannes weiterführen sollte. Der Bürgermeister von Gundlitz hat ⁱⁿ seiner Auskunft hervorgehoben, der Sohn Karl sei freiwillig in die Arbeit gegangen um Geld zu verdienen, da bei Vater und Sohn die Absicht bestanden hat, sich später einen eigenen landwirtschaftlichen Besitz zu erwerben. Wäre der Ehemann nicht so frühzeitig verstorben, so wäre es möglich gewesen, da ja auch die Absicht bestand, das während der Pachtzeit herausgewirtschaftete Geld und den Verdienst des Sohnes gemeinsam zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes zu verwenden. In diesem Schreiben ist weiter darauf hingewiesen, daß der Restbetrag der erforderlichen Kaufsumme ohne weiteres als Kredit zur Verfügung gestellt worden wäre und ein entsprechendes Anwesen in Stobersreuth zur Verfügung gestanden hätte. Daraus ergab sich für die Beurteilung der Frage, ob Karl Ernster der Klägerin geworden wäre, ein beachtlicher Hinweis, der nicht ohne weiteres als eine der Lebenserfahrung widersprechende hypothetische Erwägung (BSG 9, 14; 15, 238) oder als bloße Wunschvorstellung der Klägerin unbeachtet bleiben konnte. Zwar hatte der Ehemann das landwirtschaftliche Anwesen erst 1944 gepachtet, also zu einem Zeitpunkt, als Karl bereits zum Wehrdienst einberufen war. Aber es war keineswegs ausgeschlossen, daß zwischen Vater und Sohn bereits damals eine Übereinkunft im Sinne der Auskunft des Bürgermeisters von Gundlitz zustande gekommen war und daß auch die Ausbildung des Sohnes als Weber einem Berufswechsel nicht entgegengestanden hätte. Das hing nicht zuletzt von seiner Begabung und Neigung und, soweit der spätere Erwerb eines landwirtschaftlichen Besitzes in Betracht gekommen wäre, von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab, wie sie sich nach der Rückkehr des Sohnes aus dem Feld dank seiner Mitarbeit im elterlichen Betrieb oder



auch auf Grund seines Verdienstes als Weber gestaltet hätten. Ohne nähere Aufklärung, ob Karl ernstlich die Absicht hatte, Landwirt zu werden, durfte das LSG jedenfalls die Ernährereigenschaft nicht kurzerhand mit der Unwahrscheinlichkeit eines Berufswechsels verneinen. Die erforderlichen Kenntnisse als Landwirt hätte er sich in der Zeit von der Rückkehr bis 1955 im Betriebe des Vaters oder anderweitig noch aneignen können. Da es sich nach der Auskunft des Bürgermeisters um ein Anwesen von 23 ha mit 2 Pferden und 15 Stück Rindvieh handelte, hätte die Klägerin von dem Ertrag vermutlich miternährt werden können. Ein besonderer Anreiz, den Betrieb zu übernehmen, hätte für Karl darin gelegen, daß der Pachtvertrag noch 8 Jahre lief. Daß keiner der übrigen Söhne sich hierzu entschloss, konnte auf Umständen beruhen, die zwar für sie zutrafen, nicht aber auch für Karl. Ob Ernst sich an der Übernahme des Betriebes gehindert sah, weil er bis 1956 noch an einen Pachtvertrag gebunden war und ob Hans das Risiko eines landwirtschaftlichen Betriebes scheute und deshalb an seinem Beruf festhielt, kann für die Feststellung, ob Karl nicht Landwirt geworden wäre, nicht entscheidend sein. Im übrigen spricht schon das von dem LSG gewürdigte Beispiel des Sohnes Ernst, der Steinschleifer ist und 1951 einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet hat, gegen die Auffassung, daß die Übernahme der Landwirtschaft des Vaters durch den gefallenen Sohn wegen seiner anderen beruflichen Tätigkeit nicht in Betracht gekommen wäre. Das LSG hat somit für seine Feststellung keine ausreichenden Unterlagen gehabt und hierdurch § 128 SGG verletzt. Es hat auch, da es der Klägerin nicht zu genaueren und ggf. überprüfbaren Angaben veranlaßt hat, gegen seine Aufklärungspflicht (§§ 103, 106 SGG) verstoßen.

Diese mit Recht gerügten Verfahrensverstöße machen die



Revision bereits statthaft. Es bedarf daher nicht der Prüfung, ob auch die weiteren Rügen zutreffen. Die Revision ist auch begründet, denn es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Entscheidung des LSG ohne die Verfahrensverstöße anders ausgefallen wäre. Das Urteil war daher aufzuheben.

Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil die nicht angegriffenen Feststellungen hierzu nicht ausreichen. Die Sache war deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG der Klägerin auch Gelegenheit geben müssen, hilfsweise die Zubilligung einer Elternbeihilfe geltend zu machen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Elternrente nicht erfüllt sind. Es wird u.U. zu prüfen haben, ob in der Aufrechterhaltung des - höheren - Anspruchs auf Elternrente nach Einführung der Elternbeihilfe im Zweifel auch hilfsweise der Antrag auf Gewährung dieser geringeren Leistung zu erblicken ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

